

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu zwei Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und Libanon über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Libanons

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> zu finden)

Am 10. Juli 2024 legte die Europäische Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates vor, einen über die Unterzeichnung und einen über den Abschluss – im Namen der Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Libanesischen Republik andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Libanesischen Republik. Den Vorschlägen ist ein Anhang beigelegt, der den vereinbarten Wortlaut des Abkommens enthält.

Ziel des künftigen Abkommens ist es, die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Libanons zu intensivieren, indem die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Libanons ermöglicht wird, um ihre Zusammenarbeit bei der Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten, insbesondere von organisierter Kriminalität und Terrorismus, zu unterstützen und zu verstärken. Gleichzeitig soll es geeignete Garantien in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen, einschließlich der Privatsphäre und des Datenschutzes, gewährleisten.

Der EDSB hatte bereits in seiner Stellungnahme 10/2020 Gelegenheit, zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Libanons Stellung zu beziehen. Dabei sprach der EDSB mehrere Empfehlungen aus, um die Garantien und Kontrollen zum Schutz personenbezogener Daten klarzustellen und, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln. Der EDSB begrüßt, dass seine Empfehlungen berücksichtigt wurden und dass die Bestimmungen des künftigen Abkommens mit den Bestimmungen des Kapitels IX der EU-DSVO über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch Einrichtungen und sonstige Stellen der Union im Einklang stehen. Daher könnte der Schluss gezogen werden, dass das vorgelegte Abkommen zwischen der EU und Libanon angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten natürlicher Personen vorsieht.

Gleichzeitig gibt der EDSB in dieser Stellungnahme einige Empfehlungen ab, insbesondere in Bezug auf die Weiterübermittlung personenbezogener Daten, das Recht auf Löschung personenbezogener Daten und die Überprüfung und Bewertung des künftigen Abkommens, um die praktische Umsetzung des künftigen Abkommens durch Eurojust und die zuständigen Behörden Libanons zu erleichtern.